



Behandlung von Verkaufsfördermaßnahmen

Inhalt

Mehrzweck-Gutscheine (bisher „Nennwertgutscheine“)

Einzweck-Gutscheine (bisher „Warengutscheine“)

Zahlungsmitteltausch

Gratis-Aktionen

Sachpreise und Sachspenden

Stempelkarten und Treuepunkte

Mengenrabatt

Sparmenüs

Wir unterstützen Sie!

Ob Gutscheine, Rabatt-Coupons, Treuepunkte oder Kundenkarten: Die Anwendungsmöglichkeiten für Verkaufsfördermaßnahmen sind sehr vielseitig und erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Jedoch ist die umsatzsteuerliche Beurteilung dieser alltäglichen Geschäftsvorfälle nicht immer ganz einfach. Im Folgenden haben wir Ihnen die häufigsten Sachverhalte mit der jeweiligen umsatzsteuerlichen Behandlung aufgeführt.

Mehrzweck-Gutscheine (bisher „Nennwertgutscheine“)

Mehrzweck-Gutscheine liegen vor, wenn auf dem Gutschein ein fester Betrag angegeben ist, jedoch keine Angabe über eine bestimmte Leistung. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer erst bei Einlösung des Gutscheins durch den Kunden. Der Gutschein fungiert in diesem Fall als Bargeldersatz. Der Verkauf eines solchen Gutscheins unterliegt nicht der Umsatzsteuer, da lediglich Zahlungsmittel getauscht werden.

Beispiel:

Eine Bäckerei verkauft einen Gutschein im Nennwert von 10,00 € an den privaten Kunden K. Der Gutschein kann für das gesamte Sortiment der Bäckerei eingelöst werden. K verschenkt den Gutschein an seine Schwester. Diese löst den Gutschein in der Bäckerei ein und kauft ein Brot für 3,00 €, welches sie mit nach Hause nimmt und ein belegtes Brötchen mit einer Tasse Kaffee für 7,00 €, was sie vor Ort verzehrt.

Die Gutscheinausgabe unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Geldzugang muss trotzdem in der Kasse erfasst werden, da sonst die Kasse einen falschen Saldo aufweisen würde. Allerdings darf dieser Geldeingang nicht die Umsatzerlöse erhöhen. Bei Einlösung des Gutscheins führt die Bäckerei zwei steuerpflichtige Lieferungen aus. Die zu entrichtende Umsatzsteuer beträgt 0,20 € für das Brot und 1,12 € für das

belegte Brötchen mit Kaffee. Diese Gutscheineinlösung muss in der Kasse als Umsatzerlös gebongt werden, allerdings ohne den Kassenbestand zu erhöhen, da das Geld bereits bei Erwerb des Gutscheins zugegangen ist. In der Regel sind moderne PC-Kassen in der Lage beim Bon-Vorgang zwischen baren und unbaren Zahlungsarten zu wählen.

Einzweck-Gutscheine (bisher „Warengutscheine“)

Auf Einzweck-Gutscheinen ist immer eine konkret bestimmte Leistung angegeben, für die der Gutschein ausschließlich eingelöst werden kann. Aus diesem Grund ist bereits die Gutscheinausgabe als Anzahlung auf die spätere Leistung anzusehen und unterliegt somit sofort der Umsatzbesteuerung. Dabei spielt es keine Rolle, wenn die konkrete Leistung auf dem Gutschein nicht vollständig exakt mit der erbrachten Leistung übereinstimmt. Eine hinreichende Konkretisierung ist ausreichend für die sofortige Umsatzsteuerpflicht bei Verkauf des Einzweck-Gutscheins.

Beispiel:

Eine Bäckerei stellt einen Gutschein über ein Frühstücksbuffet aus. Der Kunde zahlt dafür 15,00 €. Die darin enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 19 % (2,39 €) ist beim Verkauf des Gutscheins sofort fällig.

Wird beim Ausstellen des Gutscheins nichts anderes vereinbart, ist dieser drei Jahre lang gültig. Wird der Einzweck-Gutschein in diesem Zeitraum nicht eingelöst, darf die bereits abgeführte Umsatzsteuer gem. § 17 Abs. 2 Nr. 2 UStG berichtigt und vom Finanzamt zurückgefordert werden.

Zahlungsmitteltausch

Der Tausch von Geld gegen eigene „fiktive Haus-Währungen“ (z. B. „Amazon-Coins“) oder das Aufladen von elektronischen Guthabekarten („Payment-Cards“) ist lediglich ein Tausch von Zahlungsmitteln und unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Gratis-Aktionen

Gibt ein Unternehmer zu Werbezwecken oder zur Imagepflege kostenlos Waren an seine Kunden heraus, handelt es sich dabei um eine umsatzsteuerpflichtige „unentgeltliche Zuwendung“ gem. § 3 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 UStG. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer sind bei unentgeltlichen Zuwendungen der Wiederbeschaffungspreis bzw. die Selbstkosten zugrunde zu legen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG).

Das bloße Abdrucken von entsprechenden Aktions-Coupons in Werbeanzeigen, die vom Kunden ausgeschnitten und später gegen die aufgedruckte Leistung eingetauscht werden können, stellt noch keinen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang dar. Erst beim Einlösen des Aktions-Coupons entsteht die umsatzsteuerpflichtige aber unentgeltliche Zuwendung.

Beispiel:

Eine Bäckerei schenkt, anlässlich der Eröffnung einer neuen Filiale, jedem Kunden ein Brot.

Sachpreise und Sachspenden

Stellt ein Unternehmer seine Waren kostenlos anlässlich von Preisausschreiben, Verlosungen, Tombolas usw. zur Verfügung, liegt ebenfalls eine umsatzsteuerpflichtige „unentgeltliche Zuwendung“ vor. Gleiches gilt auch für getätigte Sachspenden an Schulen, Vereine usw. (USt-AE Abschn. 3.3 (10) Sätze 8 und 9).

Stempelkarten und Treuepunkte

Wenn Kunden auf Stempelkarten eine bestimmte Anzahl von Stempeln für getätigte Einkäufe gesammelt haben und diese im Anschluss gegen eine kostenlose oder vergünstigte Ware einlösen, mindert sich im Zeitpunkt der Einlösung die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der bisherigen Einkäufe. Im Anschluss erfolgt eine entgeltliche Lieferung der Prämie.

Beispiel:

Der Kunde erhält für den Kauf eines Cappuccinos (regulärer Kaufpreis: 3,30 €) einen Stempel. Beim Einlösen seiner Stempelkarte mit 10 gesammelten Stempeln erhält der Kunde den 11. Cappuccino gratis. Im Zeitpunkt der Einlösung vermindert sich der Kaufpreis der ursprünglichen Einkäufe von 3,30 EUR auf 3,00 EUR. Im Anschluss wird der 11. Cappuccino ebenfalls zum Preis von 3,00 EUR „verkauft“.

Mengenrabatt

Überlässt ein Unternehmer dem Kunden bei Abnahme einer bestimmten Menge zusätzliche Stücke derselben Ware oder einer anderen Ware ohne Berechnung, handelt es sich insgesamt um eine entgeltliche Lieferung. Ähnlich wie bei einer Preisstaffelung nach

Abnahmemengen hat in diesem Fall der Kunde mit dem Preis für die berechneten Waren die unberechneten Waren mitbezahlt (USt-AE Abschn. 3.3 (18)).

Beispiel:

- Der Kunde erhält 10 Brötchen zum Preis von 8.
- Beim Kauf von 20 Brötchen erhält der Kunde ein kostenloses Brot dazu.
- Bei Abnahme von 5 Stück Kuchen erhält der Kunde 10% Rabatt.

Sparmenüs

Bietet ein Unternehmer die im Rahmen des Gesamtpreises für ein Sparmenü erbrachten Leistungen auch einzeln an, ist der Gesamtverkaufspreis grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise dieser Leistungen linear aufzuteilen. Zur Begründung heißt es: Im Regelfall handelt es sich hierbei um die einfachste sachgerechte Aufteilungsmethode.

Beispiel:

Ein belegtes Brötchen, ein Croissant und ein Becher Kaffee kosten einzeln jeweils 2,50 €. Macht zusammen 7,50 €. Als Sparmenü kostet diese Zusammenstellung aber nur 6,00 €. Der Kunde erfährt dabei im vornhinein nicht, wie sich der pauschale Gesamtpreis zusammensetzt. Nach dem aktuellen BMF-Schreiben entfällt jeweils ein Drittel des Gesamtpreises auf die einzelnen Komponenten. Das Entgelt für die Speisen beträgt damit 4,00 € und kann ermäßigt besteuert werden. 2,00 € entfallen auf den Becher Kaffee für den 19 % Umsatzsteuer fällig wird.

Wir unterstützen Sie!

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Haftung und Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Zögern Sie bitte nicht uns bei Fragen zu kontaktieren.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Stephan Hachmeyer (stephan.hachmeyer@gehrke-econ.de; +49 511 70050-189) und

Michael de Beer (michael.debeer@gehrke-econ.de; +49 511 70050-519)

gerne zur Verfügung.